

2/2017

Seniorenbrief

des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
unsere Welt wird gefühlt oder tatsächlich immer unsicherer. Auch Deutschland ist keine Insel der Seligen mehr. Kriminelle werden zunehmend einfallsreicher und auch brutaler. Häufig sind Senioren die Opfer solcher Verbrechen. Deshalb befasst sich dieser Seniorenbrief in zwei Beiträgen mit dieser Problematik.

Außerdem beinhaltet die vorliegende Ausgabe noch Beiträge über die Themen Handynutzung im Ausland, absetzbare Krankheitskosten und verschwundenes Testament. Beendet wird dieser Brief wieder mit einem heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck
VBE-Bundesseniorensprecher

1. Betrügerische Gewinnversprechen am Telefon

Gewerbsmäßig organisierte Betrugsstraftaten aus türkischen Call-Centern zum Nachteil älterer Menschen

Ältere Bürgerinnen und Bürger werden immer häufiger Opfer von Betrugshandlungen am Telefon. Gleiches gilt für das deutschsprachige Ausland wie Österreich oder die Schweiz. Dabei ist das Vorgehen der Täter außerordentlich facettenreich und reicht von Einforderungen von

Gebühren für die angebliche Teilnahme an Gewinnspielen bis hin zu falschen Gewinnversprechen. Mit Stand 01.06.2015 wurden von den Generalstaatsanwaltschaften 59 Verfahren (2014: 46 Verfahren) an das BKA gemeldet. Der in diesen Verfahren angerichtete Gesamtschaden beträgt 131.984.393,16 Euro (2014: 117.160.548 Euro). Insgesamt wurden 1.133.974 Personen (2014: 1.012.885) geschädigt. Es ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. In einzelnen Ermittlungsverfahren lag die Anzeigenquote bei maximal 10 % der Fälle.

Aus Call-Centern in der Türkei agierende Täter, die sich auch als Rechtsanwälte oder Notare ausgeben, informieren die Angerufenen beispielsweise über den angeblichen Gewinn eines hohen Geld- oder Sachpreises. Die Täter suggerieren, dass der Gewinn nur ausgezahlt werden kann, wenn der Gewinner in Vorleistung tritt. Es sollen im Voraus Gebühren, Steuern oder andere Kosten bezahlt werden. Eine Verrechnung mit dem Gewinn wird mit unterschiedlichsten Begründungen abgelehnt. Die Opfer sollen die Beträge beispielsweise überweisen, in bar an einen Abholer übergeben oder per Post ins Ausland versenden.

Unabhängig von der Zahlung erfolgt niemals eine Ausschüttung – **ein Gewinn existiert nicht!**

Sind Bürgerinnen und Bürger nach Vorauszahlung Opfer einer solchen Betrugsmasche geworden, so müssen sie damit rechnen, immer wieder von Betrügern angerufen und zu weiteren Zahlungen aufgefordert zu werden. Der Polizei sind bereits verschiedene Betrugsmaschen bekannt. Der Ideenreichtum der Täterseite ist unerschöpflich.

So geben sich die Call-Center-Mitarbeiter sogar als Polizeibeamte oder Staatsanwälte aus und behaupten, dass sich die Angerufenen durch die Erstzahlung strafbar gemacht haben und ein angeblich gegen sie eingeleitetes Ermittlungsverfahren nur gegen eine weitere Zahlung schnell und unkompliziert abwendbar sei. Die Täter setzen die Opfer massiv unter Druck, wenn diese keine weiteren Zahlungen leisten wollen. Selbst wenn Opfer kein Geld mehr haben und alle Ersparnisse bereits aufgebraucht sind, lassen die Täter nicht von ihren Opfern ab und fordern dazu auf, Geld zu leihen oder einen Kredit aufzunehmen.

Um die eigene Glaubwürdigkeit zu erhöhen, manipulieren die Betrüger gezielt die eigene Rufnummer, die im Telefondisplay des Opfers erscheint. Dort wird die Rufnummer einer deutschen Stadt angezeigt, obgleich sich der Täter bei seinem Anruf in einem Call-Center in der Türkei befindet. Passend zu einem Anruf eines vermeintlichen Notars aus Hamburg kann so auch eine Nummer mit Hamburger Vorwahl im Display des Angerufenen erscheinen.

Das BKA klärt mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung auf. Opfer und insbesondere auch deren Angehörige sowie das persönliche Umfeld müssen gut informiert sein, um zu vermeiden, dass die Täter weiterhin Erfolg haben.

Deshalb gibt das Bundeskriminalamt (BKA) folgende Empfehlungen:

Schenken Sie telefonischen Gewinnversprechen keinen Glauben – insbesondere wenn die Einlösung des Gewinns an Bedingungen geknüpft ist!

Lassen Sie sich von angeblichen Amtspersonen am Telefon nicht unter Druck setzen. Angehörige deutscher Strafverfolgungsbehörden würden Sie niemals am Telefon zu einer Geldüberweisung nötigen! Bei echten Gewinnen müssen Sie kein Geld im Voraus überweisen!

Geben Sie telefonisch keine persönlichen Informationen weiter: keine Telefonnummern, Adressen, Kontodaten, Bankleitzahlen, Kreditkartennummern oder Informationen zum persönlichen Umfeld!

Ändern Sie gegebenenfalls Ihre Rufnummer, um zukünftig nicht belästigt zu werden!

Wenn Ihnen ein Anruf verdächtig vorkommt oder Sie bereits Opfer geworden sind, wenden Sie sich an die Polizei unter 110.

Pressemitteilung BKA

2. Videoüberwachung oftmals verboten

Da die Wohnungseinbrüche immer mehr zu nehmen, haben viele Hauseigentümer das Bedürfnis, sich durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unter anderem werden Überwachungskameras an den Außenwänden angebracht. Diese Videoüberwachung kann aber illegal sein. Deshalb sollte man die Gesetzeslage genau beachten und folgendes berücksichtigen:

Hausbesitzer dürfen nur ihr eigenes Grundstück überwachen. Dabei müssen die Kameras so ausgerichtet sein, dass der Besitz des Nachbarn nicht mitaufgenommen wird. Das wäre nämlich ein unzulässiger Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht. Eine Videokamera muss also so angebracht sein, dass sie möglichst von jedem gesehen wird. Oder es muss auf die Überwachung hingewiesen werden. Eine Videoüberwachung in einer Reihenhaus-Wohnanlage ist zulässig, wenn sie nur das eigene Grundstück betrifft. Diese Rechtsauffassung bestätigt auch ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21.10.2011 mit dem Aktenzeichen V ZR 265/10.

Der Nachbar hat daher nach dem Richterspruch nur dann einen Unterlassungsanspruch, wenn er nachweisen kann, dass auch sein Grundstück von der Kamera erfasst wird.

Im Einzelfall ist es jedoch ausnahmsweise möglich, diese Regelungen zu umgehen, und zwar dann, wenn es ein konkretes Sicherheitsbedürfnis gibt. Das ist zum Beispiel dann der Fall, falls schon mehrfach in das Haus oder die Wohnung eingebrochen wurde oder ein Bewohner von Kriminellen bedroht werde. Aber auch dann muss der Mieter sich das vom Vermieter genehmigen lassen und eigentlich müssen alle Mieter bzw. bei Hausbesitzern die Nachbarn zustimmen.

Rudolf Franz

3. Handynutzung im Ausland

Viele Menschen wollen auch auf Reisen ihr Smartphone nutzen. Um aber teure Gebühren zu vermeiden oder Probleme mit der Technik auszuschließen, sollte man vorsorgen.

Smartphones mögen keine Hitze. Daher ist es wichtig, sie nicht der prallen Sonne auszusetzen. Lässt man das Telefon beispielsweise auf der Armatur vorn im Auto liegen, kann sich das Material verformen. Auch die Akkuleistung nimmt bei hohen Temperaturen ab – es kann sogar zum Komplettausfall kommen. Der beste Platz für das Handy ist in der Tasche im Schatten.

Auch Wasser schadet den meisten Mobiltelefonen. Achtung: Ist das Handy nass geworden, darf es nicht angeschaltet werden, sonst droht ein Kurzschluss. Das Mobiltelefon muss in diesem Fall zunächst vorsichtig von außen mit einem Föhn getrocknet werden. Akku, SIM-Karte und Speicherkarte wenn möglich entnehmen und ebenfalls trocknen.

Auch der Sand am Strand kann schaden. Damit das Display nicht zerkratzt und kein Sand in die Kopfhörerbuchse gelangt, sollte unbedingt eine Hülle fürs Smartphone verwendet werden. Nichtsdestotrotz sollte das Handy nach jedem Strandtag kurz gereinigt werden.

Bis Sommer 2017 werden innerhalb der EU Gebühren für das Telefonieren und die Datennutzung erhoben – im Rest der Welt auch über diesen Zeitraum hinaus. Bevor es in den Urlaub geht, sollte man sich daher informieren, welche zusätzlichen Kosten im jeweiligen Land anfallen. Oftmals können beim eigenen Mobilfunkanbieter zusätzliche Optionen (zum Beispiel eine EU-Flat für eine oder mehrere Wochen) dazu gebucht werden, das ist meist günstiger und schützt vor bösen Überraschungen.

Mit modernen Smartphones trägt man nicht selten Technik für rund 500 Euro mit sich herum. Für den Fall, dass das Telefon einmal weg ist, sollte die entsprechende Suchsoftware immer aktiviert sein, sodass das Telefon geortet werden kann – denn vielleicht liegt es ja einfach noch auf dem Tisch im Restaurant. Für den Ernstfall sollte man vor dem Urlaub die Geräte-ID-Nummer des Smartphones (IMEI) notieren. Diese erhält man bei den meisten Handys durch Eingabe der Tastenkombination *#06#. Außerdem ist wichtig, die Servicenummer seines Mobilfunkanbieters parat zu haben, um gegebenenfalls die SIM-Karte sperren zu lassen. Alternativ kann einfach eine Handyversicherung abgeschlossen werden. Dabei sollte man darauf achten, dass nicht nur der Verlust, sondern auch Reparaturen mit abgesichert sind.

Bei aller Achtsamkeit geht es im Urlaub vor allem um Erholung und Spaß. Ob ein gutes Hörbuch oder der Reiseführer für den Städtetrip – vor dem Reiseantritt sollte das Smartphone entsprechend vorbereitet werden. Viele Reiseführer-Apps sind auch im Offline-Modus nutzbar, damit im Urlaub keine hohen Datennutzungsgebühren anfallen. Hörbücher, oder bei Smartphones und Tablets mit entsprechender Displaygröße auch E-Books, sind oft ein guter Reisebegleiter.

Moderne Smartphones sind vielseitig einsetzbar. Beispielsweise können sie klassische Digitalkameras ersetzen. Mit gutem Zubehör, wie einer Extralinsse oder einem Selfiestick,

können mit dem Mobiltelefon im Urlaub tolle Fotos geschossen werden. Mit einem handlichen Bluetooth-Speaker wird das Telefon sogar zur Stereo-Anlage am Pool.

Wer sich also gut vorbereitet, kann hohe Kosten vermeiden und technische Probleme verhindern.

Max Schindlbeck

4. Sind nicht erstattete Krankheitskosten absetzbar?

Immer wieder stellen Beihilfeempfänger fest, dass verschiedene Medikamente oder bestimmte Behandlungskosten nicht erstattet werden. Vor allem bei chronisch kranken Patienten wird oftmals ein Teil ihrer Therapiekosten nicht bezahlt. Dies kann für den Einzelnen zu großen finanziellen Belastungen führen. Deshalb hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, solche Kosten als außergewöhnliche Belastungen bei der Steuer geltend zu machen. Das Finanzamt kann aber in Einzelfällen die Berücksichtigung dieser Aufwendungen verweigern. Dies ist meist dann der Fall, wenn die Kosten die zumutbare Belastung des Steuerpflichtigen nicht übersteigen.

Erneut bestätigt wurde diese Rechtsauffassung durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 02.09.2015. Anlass war eine Klage eines kinderlosen Ehepaars, das im Streitjahr 2010 gemeinsam Einkünfte in Höhe von 35.708 Euro erzielte. Die zusammenveranlagten Kläger gaben Krankheitsausgaben als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung an – darunter Praxisgebühren in der Höhe von 120,- Euro sowie Zuzahlungen für Medikamente von etwa 52,- Euro. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen jedoch nicht an. Dagegen klagte das Ehepaar und berief sich darauf, dass die Zuzahlungen für die Krankenversorgung aus verfassungsrechtlichen Gründen freizustellen seien. Die BFH-Richter folgten jedoch der Argumentation der Finanzbehörde. Da die Kosten die Grenzen der zumutbaren Belastung nicht überstiegen, gelten sie nicht als außergewöhnliche Belastungen. Da auch Versicherte, die Sozialhilfe oder Grundsicherung erhalten, Zuzahlungen etwa für Praxisgebühren oder Heilmittel bis zu einer Höhe von 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen leisten müssen, sei der Ansatz der zumutbaren Belastung verfassungsmäßig, urteilten die Richter.

Trotz dieses Urteils ist es nach wie vor sinnvoll, nicht erstattete Krankheitskosten bei der Steuer geltend zu machen. In den meisten Fällen werden sie nämlich anerkannt.

Rudolf Franz

5. Testament verschwunden – Was tun?

Wer nachweisen will, dass ein Verstorbener ihn zu seinem Erben eingesetzt hat, muss dem Nachlassgericht das Testament im Original vorlegen.

Wenn aber das Original verschwunden ist, was kann man dann tun, um seinen Erbanspruch nachzuweisen?

Der potenzielle Erbe kann in solch einem Fall beim zuständigen Gericht eine sogenannte Amtsermittlung beantragen, bei der geprüft wird, ob die vorgelegte Kopie mit dem verschwundenen Original übereinstimmen könnte. Dabei muss eine förmliche Beweisaufnahme („Strengbeweis“) durchgeführt werden und zwar durch Vernehmung der benannten Zeugen. Am Ende dieses Verfahrens kann dann der Erbanspruch amtlich bestätigt werden.

Diese Rechtsauffassung wurde nun durch das Oberlandesgerichts Karlsruhe erneut bestätigt. In dem Verfahren mit dem Aktenzeichen „11 Wx 78/14“ hatten Eheleute 2004 ein Testament errichtet. Hierin setzten sie den Überlebenden von ihnen zum Alleinerben ein. Nach dem Tod des Letztversterbenden sollte einer von zwei Söhnen erben, der andere den Pflichtteil erhalten. Nach dem Tod des Vaters war das Original des Testaments nicht mehr auffindbar, sondern nur Kopien. Die Mutter beantragte als Alleinerbin ausgewiesen zu werden. Der enterbte Sohn wollte das verhindern und erklärte zur Begründung, dass das Testament nicht im Original vorgelegt worden sei. Die Mutter versicherte aber gegenüber dem Nachlassgericht an Eides statt, nicht im Besitz des Originaltestaments zu sein und das Testament mit dem Erblasser gemeinsam errichtet zu haben. Zudem legte sie ein Schreiben eines Rechtsanwaltes vor, in dem dieser den Text des Testaments vorformuliert hatte. Sie gab an, die Eheleute hätten diesen Text eigenhändig abgeschrieben und unterzeichnet. Das Nachlassgericht erließ daraufhin einen Alleinerbschein. Zu Recht, urteilten die Richter des OLG Karlsruhe. Das Nachlassgericht darf sich aber nicht mit der Fotokopie und der sonstigen schriftlichen Aussage begnügen. Vielmehr hat eine förmliche Beweisaufnahme stattzufinden. Das OLG holte dies nach. Es hörte die Beteiligten und holte ein Sachverständigengutachten zur Echtheit der Unterschriften ein. Dadurch überzeugten sich die Richter davon, dass das Testament wirklich errichtet wurde.

Rudolf Franz

6. Heitere und nachdenkliche Lehrergeschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

Gegen die Ehre

Vor etwa 40 Jahren gratulierte ich als junger Vorsitzender eines schwäbischen Kreisverbandes meinem ältesten Mitglied zum 90. Geburtstag. Dabei erzählte mir der Jubilar folgendes Erlebnis aus seiner Junglehrerzeit:

Seine Lehrerlaufbahn begann schon zwei Jahre vor Ausbruch des ersten Weltkriegs als königlich-bayrischer Hilfslehrer mit monatlich wechselnden Schulstellen in verschiedenen Dorfschulen. 1914 wurde er dann eingezogen und diente im königlich-bayrischen Lehrerbataillon. Mit großem Glück und Gottes Hilfe überstand er unverletzt diesen schrecklichen Weltkrieg. Deshalb bewarb er sich Anfang des Jahres 1919 erneut um eine Lehrerstelle im Regierungsbezirk Schwaben. Da Lehrermangel herrschte, erhielt der junge Kollege sofort eine feste Schulstelle in einem Dorf im Landkreis Günzburg. Nun bekam er die Anweisung, sich umgehend beim katholischen Ortspfarrer zu melden. Damals lag ja die Schulaufsicht in den Händen der Kirche und es war üblich, dass der Lehrer neben dem Schulehalten auch Kirchendienste leisten musste.

Gegen die Ehre

Vor etwa 40 Jahren gratulierte ich als junger Vorsitzender eines schwäbischen Kreisverbandes meinem ältesten Mitglied zum 90. Geburtstag. Dabei erzählte mir der Jubilar folgendes Erlebnis aus seiner Junglehrerzeit.

Seine Lehrerlaufbahn begann schon zwei Jahre vor Ausbruch des ersten Weltkriegs als königlich-bayrischer Hilfslehrer mit monatlich wechselnden Schulstellen in verschiedenen Dorfschulen. 1914 wurde er dann eingezogen und diente im königlich-bayrischen Lehrerbataillon. Mit großem Glück und Gottes Hilfe überstand er unverletzt diesen schrecklichen Weltkrieg. Deshalb bewarb er sich Anfang des Jahres 1919 erneut um eine Lehrerstelle im Regierungsbezirk Schwaben. Da Lehrermangel herrschte, erhielt der junge Kollege sofort eine feste Schulstelle in einem Dorf im Landkreis Günzburg. Nun bekam er die Anweisung, sich umgehend beim katholischen Ortspfarrer zu melden. Damals lag ja die Schulaufsicht in den Händen der Kirche und es war üblich, dass der Lehrer neben dem Schulehalten auch Kirchendienste leisten musste.

Also radelte der junge Mann – Autos und öffentliche Verkehrsmittel waren nicht vorhanden – 43 Kilometer zu seinem künftigen Schulort. Wie befohlen meldete er sich sofort beim katholischen „Hochwürden“. Dieser war froh, nach den Kriegswirren endlich wieder einen kirchlichen Helfer zu haben. Das Schulehalten dagegen war für den geistlichen Herrn Nebensache. Deshalb erhielt er sofort folgende Dienstanweisung: Bei jeder Messe hatte er zu orgeln und den Mesnerdienst gewissenhaft zu erfüllen.

Doch der Pfarrer hatte die Rechnung ohne den selbstbewussten Junglehrer gemacht. Höflich, aber bestimmt, erklärte der neue Dorfschullehrer seinem geistlichen Vorgesetzten, dass er selbstverständlich orgeln, aber den Mesnerdienst nicht übernehmen werde. Er sei nämlich während des Krieges zum Offizier befördert worden und die Offiziersehre verbiete ihm, niedrige Kirchendienste wie das Mesnern auszuüben. Es kam nun, wie zu erwarten war, zu einem großen Streit, der schließlich bei der Bezirksregierung, dem bischöflichen Ordinariat und dem Kriegsminister in Berlin landete. Der Konflikt endete mit einer Weisung des Ministeriums, dass der Offizier der Reserve und jetzige Dorfschullehrer vom Mesnerdienst

Also radelte der junge Mann – Autos und öffentliche Verkehrsmittel waren nicht vorhanden – 43 Kilometer zu seinem künftigen Schulort. Wie befohlen meldete er sich sofort beim katholischen „Hochwürden“. Dieser war froh, nach den Kriegswirren endlich wieder einen kirchlichen Helfer zu haben. Das Schulehalten dagegen war für den geistlichen Herrn Nebensache. Deshalb erhielt er sofort folgende Dienstanweisung: Bei jeder Messe hatte er zu orgeln und den Mesnerdienst gewissenhaft zu erfüllen.

Doch der Pfarrer hatte die Rechnung ohne den selbstbewussten Junglehrer gemacht. Höflich, aber bestimmt, erklärte der neue Dorfschullehrer seinem geistlichen Vorgesetzten, dass er selbstverständlich orgeln, aber den Mesnerdienst nicht übernehmen werde. Er sei nämlich während des Krieges zum Offizier befördert worden und die Offiziersehre verbiete ihm, niedrige Kirchendienste wie das Mesnern auszuüben. Es kam nun, wie zu erwarten war, zu einem großen Streit, der schließlich bei der Bezirksregierung, dem bischöflichen Ordinariat und dem Kriegsminister in Berlin landete. Der Konflikt endete mit einer Weisung des Ministeriums, dass der Offizier der Reserve und jetzige Dorfschullehrer vom Mesnerdienst zu befreien sei. Unser mutiger Junglehrer hatte gewonnen!

Max Schindlbeck

zu befreien sei. Unser mutiger Junglehrer hatte gewonnen!

Max Schindlbeck

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrer Geschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an:

Max Schindlbeck, Mozartstr. 9, 86470 Thannhausen,

Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.